

CONGRÈS GÉOLOGIQUE INTERNATIONAL

7-me session



Russie 1897.

MÉMOIRES PRÉSENTÉS AU CONGRÈS.

I

VORSCHLÄGE

FÜR

EINE NORMIRUNG DER REGELN

DER STRATIGRAPHISCHEN NOMENCLATUR

VON

Dr. Alexander Bittner,

Geologe der k. k. geologischen Reichsanstalt.

ST. PÉTERSBOURG.

Imprimerie de M. STASSULÉWITSCH, Was. Ostr., 5 ligne, 28.

1897

I

VORSCHLÄGE

FÜR EINE NORMIRUNG DER REGELN

der stratigraphischen Nomenclatur

VON

Dr. Alexander Bittner

Geologe der k. k. geologischen Reichsanstalt.

Das Organisationscomité des VII Geologen - Congresses, der im Jahre 1897 zu St.-Petersburg tagen soll, lenkt in einem vor Kurzem versendeten Rundschreiben die Aufmerksamkeit der Fachgenossen auf die seit geraumer Zeit zum Stillstande gekommenen Verhandlungen über die Fragen der Nomenclatur und erachtet es für zeitgemäss, dass der Congress von 1897 auch auf diese Angelegenheiten, insbesondere nach deren stratigraphischer Seite hin, wieder zurückkomme, wobei die Feststellungen der Commissionen von Genf und von Manchester — an welche man einige allgemeine Thesen anschliessen könne — den Ausgangspunkt der Discussion abzugeben bestimmt sein würden.

Ausser der Entscheidung über die Frage, ob die stratigraphische Nomenclatur eine künstliche oder ob dieselbe eine natürliche sein solle, hält es das Organisationscomité des St. Petersburger Congresses für besonders wünschenswerth, dass eine zweite principielle Frage entschieden werde, jene der

Regeln für die Einführung neuer Termini in die stratigraphische Nomenclatur. Das Organisationscomité weist mit Recht darauf hin, dass die Autoren der vielen neuauftauchenden stratigraphischen Namen dieselben oft ohne jegliche Begründung einführen, ja, dass sie oft selbst nur sehr vage Vorstellungen über die Schichtgruppe haben, die durch ihren neuen Namen bezeichnet werden soll. Da nun derartig entstehende neue Namen sicherlich nur ein unnützer Ballast für die Wissenschaft sind, so wird es nach der offen ausgesprochenen Ueberzeugung des Organisationscomités im äussersten Grade erwünscht sein, wenn der Congress, der bereits die für die palaeontologische Nomenclatur geltenden Regeln festgestellt hat, sich nunmehr auch der stratigraphischen Nomenclatur annimmt und die Grundsätze feststellt, welche dazu ermächtigen können, neue Namen stratigraphischer Natur vorzuschlagen resp. einzuführen.

Das Organisationscomité des St. Petersburger Geologen-Congresses fügt seinem Rundschreiben den Wunsch bei, die Meinungen und Vorschläge der Fachgenossen zu erfahren.

Die hier wiedergegebenen Anschauungen des Organisationscomités stimmen so vollkommen überein mit den Ansichten, die sich der Unterzeichnete seit jeher über die Aufgaben und Obliegenheiten geologischer Congresses hinsichtlich solcher allgemeiner Fragen gebildet hat, und mit den Erfahrungen, die er während vielfacher eigener Beschäftigung mit derartigen Fragen zu gewinnen im Stande war, dass es wohl begreiflich gefunden werden dürfte, wenn derselbe sich hiermit erlaubt, dem Organisationscomité, beziehungsweise dem Congress selbst einige Beiträge zur anzuhoffenden Lösung dieser Fragen zu unterbreiten und zur Verfügung zu stellen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, zuvor darauf hinzuweisen, dass der Unterzeichnete bereits im Jahre 1882, in den Verhandlungen der k. k. geolog. R.-Anst. pag. 146, bei Ge-

legenheit einer Besprechung der bekannten nomenclatorischen Neuerung J. Barrande's, welche dieser geradezu als einen Protest gegen die vom Congresse zu Bologna codificirten Regeln palaeontologischer Nomenclatur betrachtet haben wollte, sich gegenüber dem Standpunkte Barrande's ausdrücklich auf jene Regeln bezogen und gestützt hat, ein Verfahren, das seines Wissens von keiner anderen Seite in diesem Falle beobachtet worden ist.

Ferner hat der Unterzeichnete in den Verhandlungen der geologischen Reichsanstalt, 1893, pag. 228, durchdrungen von der Nothwendigkeit, jene für die palaeontologische Nomenclatur aufgestellten Normen des Congresses von Bologna, so weit das möglich ist, auch auf die stratigraphische Nomenclatur zu übertragen. in einem bestimmten Falle den Versuch gemacht, dieses wirklich auszuführen, und es dürfte diese Uebertragung keineswegs als eine unglückliche zn bezeichnen sein, wie daraus geschlossen werden kann, dass derselben von keiner Seite direkt entgegengetreten wurde.

Es soll hier auf eine Erörterung über den Gegensatz der sog. künstlichen und der sog. natürlichen Nomenclatur nicht eingegangen werden. Ob man sich nun für die eine oder für die andere dieser beiden Richtungen einsetzen mag, so wird man doch in jedem Falle gewisse allgemeine Principien gelten lassen, deren Fixirung jedem definitiven nomenclatorischen Unternehmen vorausgehen wird, resp. die sich aus den bisher gewonnenen Erfahrungen in diesem Gegenstande ableiten und verwerthen lassen werden. Und nur um solche Principien soll es sich hier handeln.

Unsere wissenschaftliche Nomenclatur ist ja in erster Linie ein Verständigungsmittel und muss als solches eine relative Beständigkeit beanspruchen, fortdauernden Wechsel aber nach Möglichkeit ausschliessen. Conservative Grundsätze dürfen daher in derselben mit Recht aufrechterhalten werden.

Aber gerade dagegen wird am meisten gesündigt. Es wird gewiss von Niemand bestritten, dass es jedem Fachgenossen freistehen müsse, für von ihm studirte Schichtcomplexe ihm geeignet scheinende Namen in Gebrauch zu nehmen und dieselben durch das Mittel einer entsprechenden Begründung auch Anderen annehmbar zu gestalten. Aber so wie derartige stratigraphische Namen einmal in Umlauf gesetzt und in den Schriften Anderer oder in Lehrbüchern verwendet und eingebürgert worden sind, fällt deren weitere beliebige Deutung durchaus nicht mehr dem persönlichen Wirkungskreise ihres Urhebers zu, sondern diese Namen sind Gemeingut der Wissenschaft geworden, und ihre Weiterverwendung muss nach allgemein gültigen Normen geregelt werden. Zur Feststellung solcher allgemein gültiger Normen für die stratigraphische Nomenclatur soll der nachstehende Entwurf einen kleinen Beitrag bilden, der indessen weit davon entfernt ist, nach irgend einer Richtung hin für erschöpfend gelten zu wollen.

1. Die Neuaufstellung stratigraphischer Namen erfordert eine ausführliche und eingehende Begründung der dafür vorliegenden Nothwendigkeit und sollte da, wo eine solche nicht unbedingt vorliegt, überhaupt unterlassen werden. Es sollten insbesondere nicht fortwährend unnöthigerweise neue Namen geschaffen und in Umlauf gesetzt werden für Schichtcomplexe, die bereits (oft sogar zahlreiche) wohlbekannte und allgemein verwendete Namen führen.

2. Seit jeher gebrauchte und allgemein verwendete Namen sind jederzeit in ihrer eingebürgerten Bedeutung, so weit das möglich ist, beizubehalten. In zweifelhaften Fällen sollte jener Name gewählt werden, mit welchem die zu bezeichnende Schicht oder Schichtgruppe zuerst in klarer und genügender Weise benannt worden ist. Die genauere Definirung der typischen Schichtgruppe, resp. genügende Characterisirung und Umgränzung derselben sind wesentliche Vorbedingungen für eine

wirklich stattgefundene Begründung und somit Gültigkeit stratigraphischer Namen.

3. Die Parallelisirungen, welche eine mit einem bestimmten stratigraphischen Namen in genügender Weise bezeichnete Schicht oder Schichtgruppe von fixer Begränzung, die Erweiterungen und Uebertragungen, die fast jeder stratigraphische Name im Laufe der Zeit erfahren hat, sind in Anbetracht der Gültigkeit des jener Schichtgruppe beigelegten ursprünglichen Namens, resp. seiner Verwendung von ganz nebensächlicher und untergeordneter Bedeutung.

4. Die Anciennität eines stratigraphischen Namens, resp. der Benennung einer bestimmten Schicht oder Schichtgruppe ist in zweifelhaften Fällen nach dem Datum der Publication zu bemessen.

5. Es ist weder nothwendig, noch wünschenswerth, aus Gefallen an einschlägigen historischen Untersuchungen, auf obsolet gewordene stratigraphische Namen zurückzugreifen und solche aus der Literatur auszugraben, besonders da, wo es sich um Termini handelt, auf deren Aufrechterhaltung von ihren eigenen Urhebern nur geringer oder gar kein Werth gelegt worden sein muss, da sie ohne Einspruch derselben durch andere, jetzt allgemein gebräuchliche Namen verdrängt und ersetzt worden sind.

6. Es ist nicht zulässig, dass derselbe Terminus von zwei verschiedenen Autoren in verschiedenem Sinne, resp. für verschiedene stratigraphische Niveaux in Anwendung genommen werde. Es ist aber andererseits auch kein Grund vorhanden, einen stratigraphischen Namen gänzlich zu verwerfen, wenn derselbe (oder ein ähnlich klingender) zwei-oder mehrmal in verschiedenem Sinne verwendet wurde. Die richtige ursprüngliche Verwendung oder die Priorität der Aufstellung ist in solchen Fällen ausschlaggebend.

7. Ethymologisch falsch gebildete oder auf Grund einer

unhaltbaren und nachweislich falschen Voraussetzung gebildete Namen sollten unbedingt ausgemerzt, resp. durch richtig gebildete ersetzt werden.

8. Ein nach den oben festgestellten Grundsätzen eingeführter stratigraphischer Name kann, sobald er in die Literatur übergegangen, von anderen Autoren übernommen und verwendet worden ist, nicht mehr nach dem persönlichen Gutdünken irgend eines Autors, selbst nicht seines Urhebers, ohne die eingehendste Motivirung, in seiner Bedeutung geändert, restringirt oder erweitert, übertragen oder anders gefasst werden, ja er kann selbst von seinem eigenen Urheber nicht mehr einfach ohne Motivirung verworfen werden. Für jede Aenderung der Bedeutung eines solchen Namens ist die gründlichste Motivirung unbedingt erforderlich. Nur die eingehendste Begründung des Umstandes, dass ein noch allgemein gebräuchlicher stratigraphischer Name im Laufe der Zeit seine Bedeutung und Haltbarkeit gänzlich verloren hat, vermag dessen Nichtverwendung seitens eines Autors, resp. dessen vollkommene Ausmerzung zu rechtfertigen.

9. Ein wohlbegründeter, einer bestimmten, wohlumgränzten Schichtgruppe beigelegter, in seiner ursprünglichen Bedeutung völlig sicherzustellender, in der Literatur eingebürgerter stratigraphischer Name kann insbesondere nicht unter dem Vorwande, er sei im Laufe der Zeit auch mitunter irrthümlich und missbräuchlich verwendet worden, gänzlich verworfen werden; seine Anwendung muss in solchen Fällen, die bekanntlich überaus häufig sind, nach den Principien der Logik und Priorität neugeregelt werden.

10. Ein bereits aus einem stichhaltigen Grunde verworfener oder verlassener stratigraphischer Name soll unter keiner Bedingung ein zweites Mal in die Literatur eingeführt werden. Selbst wenn die Verwerfung eines solchen Namens ohne jede sachliche Begründung stattgefunden hat, sollte, vorausgesetzt,

dass diese Verwerfung allgemein acceptirt worden ist, ein derartiger Name von keiner Seite wieder aufgenommen werden.

Ebenso sollten, um Verwirrungen zu verhüten, für andere als streng stratigraphische Begriffe (z. B. also als facielle oder als provincielle Bezeichnungen) verwendete und in der Literatur gebrauchte Ausdrücke nicht ohne äusserste Noth— und eine solche wird kaum jemals vorliegen—entweder gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten auch als stratigraphische Namen in Verwendung genommen werden.

11. Wird eine stratigraphische Gruppe, in der unter einem Namen eine grössere Anzahl verschiedener Bildungen vereinigt war, unterabgetheilt, so muss der Name dieser Gruppe, soferne er überhaupt erhalten werden kann, was allerdings in allen möglichen Fällen geschehen sollte, unbedingt für jene Unterabtheilung erhalten bleiben, die jenen Schichtcomplex umfasst, resp. in sich einschliesst, für welchen jener Name ursprünglich aufgestellt wurde. Dasselbe Princip gilt da, wo es sich um eine nothwendig gewordene Restrangirung der Bedeutung eines stratigraphischen Namens handelt. Immer muss der Name jener der zu trennenden Niveaux oder Complexe bleiben, welchem er seinem ursprünglichen Sinne nach zukommt, ganz besonders aber dann, wenn dieser Name einer geographischen Position entnommen ist, auf welche jene durch ihn bezeichneten Ablagerungen beschränkt sind.

Nur in Fällen, in denen nicht mehr entschieden werden kann, was ursprünglich als klar definirter Typus für eine Namensgebung gedient hat, kann bei einer nothwendigen Neuregelung im Gebrauche eines Namen von dem strengen Prioritätsstandpunkte abgegangen werden, und diese Neuregelung würde dann für die Zukunft die Priorität für sich haben.

12. Sowie der Nachweis erbracht wurde, dass eine Veränderung in der Nomenclatur, welcher Art dieselbe auch sein

möge, ohne die genügende wissenschaftliche Begründung oder gar, dass dieselbe aus rein persönlichen Motiven als ohne wissenschaftliche Nöthigung überhaupt, vorgenommen worden ist, so ist diese Veränderung an sich null und nichtig, worüber in speciellen Fällen eventuell das Urtheil künftiger geologischer Congresses einzuholen sein wird.

Ueberhaupt wäre es wünschenswerth, dass von Seiten des geologischen Congresses in entschiedenster Weise das Princip ausgesprochen würde, dass Streitfragen und Differenzen stratigraphischer Natur, auch Fragen der Nomenclatur inbegriffen, genau so wie alle übrigen wissenschaftlichen Fragen, durchaus nur nach den Regeln der Logik und Priorität entschieden werden können, durch deren endgültige Normirung und Codifizirung seitens des Congresses jeder zukünftigen Verwirrung nomenclatorischer Richtung weit erfolgreicher entgegengetreten werden wird, als durch weitgehendes Gewährenlassen persönlich-willkürlicher und opportunistischer Bestrebungen jeder Art!

Wien, im April 1897.

Печатано по распоряженію Геологическаго Комитета.
Типографія М. Стасюлевича. Сиб., Вас. Остр., 5 л., 28.